

Notfallplan für Ihre Aufzugsanlage

Anlagenstandort

**Personenbefreiung wird
Gewährleistet durch**

**Erste Hilfe wird gewährleistet
durch**

Beginn der Personenbefreiung

**Aufbewahrungsort Anleitung
zur Notbefreiung**

**Zugangsberechtigte
Personen**

**Betreiber der Aufzugsanlage bzw.
Verantwortlicher Arbeitgebern**

**Zuständige Überwachungsstelle
(ZÜS)**

Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die BetrSichV zielt auf alle Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen sowie Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, z.B. Aufzüge.

Gemäß der BetrSichV ist ab dem 01. Juni 2015 zu jeder Aufzugsanlage ein Notfallplan zu erstellen, der dem Notdienst zur Verfügung gestellt wird.

Dabei gilt es unterschiedliche Fristen zu beachten:

- Anlagen, die vor dem 01. Juni 2015 in Betrieb gegangen sind
Hier gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2016. Ab dem 01. Juni 2016 muss ein entsprechender Notfallplan für jede Anlage vorliegen

- Anlagen, die ab dem 01. Juni 2015 in Betrieb genommen werden
Hier muss der Notfallplan bereits vor der Inbetriebnahme erstellt und dem zuständigen Notdienst überreicht worden sein

Inhalt des Notfallplanes:

Jeder Notfallplan soll folgende Angaben aufweisen:

- Anlagenstandort
- Personenbefreiung wird gewährleistet durch
- Erste Hilfe wird gewährleistet durch
- Beginn der Personenbefreiung
- Aufbewahrungsort Anleitung zur Notbefreiung
- Zugangsberechtigte Personen
- Betreiber/ verantwortlicher Arbeitgeber der Anlage

Bis spätestens zum 31. Dezember 2020 muss jede Aufzugsanlage bzw. Kabine mit einem Zwei-Wege-Kommunikationssystem (Notrufsystem) ausgestattet sein.

GS electronic

Gebr. Schönweitz GmbH

Am Bauhof 20-32/46

D - 48431 Rheine

Tel.: +49 (0) 59 71 / 934-4252

Fax: +49 (0) 59 71 / 934-380

philipp.Roesen@gselectronic.com

www.gselectronic.com

www.liftdialog.de